

KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
UNIVERSITY OF GRAZ



Univ.-Ass. Mag.iur Sebastian Gölli
KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ
Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie
Universitätsstraße 15, Bauteil B3, 8010 Graz

An das
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Graz, am 24. April 2015

Betrifft: Stellungnahme zum Strafrechtsänderungsgesetz 2015
(BMJ-S318.034/0007-IV/2015)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Aufgrund Ihres Schreibens vom 12. März 2015 erlaube ich mir, zu einem Teilbereich des Ministerialentwurfs „Strafrechtsänderungsgesetz 2015“ Stellung zu nehmen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

S. Gölli

ergeht an: team.s@bmj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Zur Anhebung zahlreicher Geldstrafdrohungen auf bis zu 720 Tagessätze sowie
§ 409a StPO (Art 3 Z 11):**

Angesichts der Vielzahl der bereits eingegangen – und teils sehr umfangreichen – Stellungnahmen zum geplanten Strafrechtsänderungsgesetz 2015¹ möchte ich im Folgenden bloß punktuell auf einen einzelnen Aspekt dieses Gesetzgebungsvorhabens eingehen.

Konkret betreffen die nachstehenden Ausführungen die vorgeschlagene Erhöhung zahlreicher Geldstrafdrohungen von 360 Tagessätzen auf 720 Tagessätze und damit verbundene Auswirkungen, insbesondere in Verbindung mit der Möglichkeit der Gewährung eines Zahlungsaufschubes gem § 409a StPO.

Zwar ist die in den Erläuterungen zum Ministerialentwurf² ausgeführte Anpassung der Höhe der Geldstrafdrohungen im Verhältnis zu (etwaigen) Freiheitsstrafdrohungen sowie die mit der Umrechnungsbestimmung des § 19 Abs 3 StGB korrespondierende Systematisierung³ der Geldstrafdrohungen begrüßenswert, es sollten jedoch weitergehende Auswirkungen dieser Strafdrohungserhöhungen nicht unberücksichtigt bleiben, da schon die Erläuterungen zum Ministerialentwurf darauf hinweisen, dass diese Änderungen „eine gewisse Strafverschärfung im Einzelfall^[4] bewirken“⁵ können.

Hält die Praxis bei der Strafzumessung an ihren aktuellen – auf die jeweilige Obergrenze der Strafdrohungen abstellenden – Strafzumessungskriterien fest, wäre in jenen Fällen, in denen die Geldstrafdrohung von bis zu 360 Tagessätzen auf bis zu 720 Tagessätzen angehoben wird, (in etwa) eine Verdoppelung der jeweils verhängten

¹ ME Strafrechtsänderungsgesetz 2015, 98/ME 25. GP, abrufbar im Internet unter http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/ME/ME_00098/index.shtml (abgefragt am 23.4.2015).

² 98/ME 25. GP Erläut 9 f.

³ Es wird diesbezüglich dargelegt, dass aufgrund der Regelung des § 19 Abs 3 StGB eine Geldstrafe von 360 Tagessätzen (nur) einer sechsmonatigen (Ersatz-)Freiheitsstrafe entspricht. Bei einer Freiheitsstrafdrohung von bis zu einem Jahr müsste daher konsequenterweise auch die Geldstrafdrohung eine Höhe von bis zu 720 Tagessätzen vorsehen.

⁴ Inwiefern es sich hiebei wirklich bloß um Einzelfälle handelt, kann an dieser Stelle nicht abschließend beurteilt werden. Zu bedenken ist jedoch, dass eine Erhöhung der Geldstrafdrohung von 360 Tagessätzen auf 720 Tagessätzen unter anderem in den (zT recht hohe Verurteilungszahlen aufweisenden) §§ 83 Abs 1, 91 Abs 1 und 2 sowie 2a, 94 Abs 1, 95 Abs 1, 96 Abs 1, 111 Abs 1, 120 Abs 1, 121 Abs 1, 122 Abs 2, 179, 181 Abs 1, 181b Abs 3, 181c Abs 2, 181e Abs 2, 181g, 181i, 207b Abs 1, 208a Abs 1a, 236 Abs 1, 301 Abs 3, etc geplant ist. Des Weiteren findet sich im Ministerialentwurf für eine Vielzahl von Bestimmungen des Besonderen Teils des StGB eine Geldstrafdrohung von bis zu 720 Tagessätzen, bei welchen das StGB idgF lediglich die Verhängung einer Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr vorsieht.

⁵ 98/ME 25. GP Erläut 10.

Geldstrafe zu erwarten. Dies bedeutet jedoch, dass sich die zu einer dementsprechend höheren Anzahl an Tagessätzen verurteilten Personen auch mit einer erheblich höheren Geldstrafe konfrontiert sähen. Im (zugegebenermaßen wohl nicht die Regel darstellenden) Falle der Verhängung der höchstmöglichen Tagessatzanzahl hätte beispielsweise eine Person, deren Einkommen schon vor Abzug der Geldstrafe im Bereich des Existenzminimums oder darunter liegt, sodass ein Tagessatz mit der Mindesthöhe von lediglich 4 Euro zu bemessen wäre, eine Geldstrafe iHv 2880 Euro zu bezahlen.

Auch die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubes gem § 409a StPO vermag mögliche Härtefälle (wie den beispielhaft angeführten) nicht vollends zu kompensieren: Wenngleich die (aufgrund dieses Novellierungsvorhabens notwendigen) Anpassungen⁶ an die neuen Geldstrafdrohungen im Entwurf zu Abs 2 leg cit vorgenommen wurden, führt dies in jenen Fällen, in denen – wie ausgeführt – eine Verdoppelung der Geldstrafdrohung angedacht ist, dazu, dass zur Bezahlung einer Geldstrafe in der Höhe von 181 bis 360 Tagessätzen – statt wie bisher zwei Jahre – bloß noch ein Zahlungsaufschub von maximal einem Jahr gewährt werden kann. Für Geldstrafen von 361 bis 720 Tagessätzen könnte ein Aufschub von längstens zwei Jahren gewährt werden.

Bemüht man wiederum das obige Beispiel, führt dies jedoch dazu, dass sich selbst bei frühestmöglicher⁷ Gewährung eines Zahlungsaufschubes (bzw Bewilligung einer Ratenzahlung) die verurteilte Person über die Dauer von zwei Jahren einer monatlichen Belastung von 120 Euro durch die Geldstrafe ausgesetzt sieht – dies selbst dann, wenn ihr bereits vor der Verhängung der betreffenden Geldstrafe bloß das sog „Existenzminimum“ zur Verfügung stand. Eine monatliche Belastung in derselben Höhe (jedoch „nur“ für ein Jahr) käme auf dieselbe Person aufgrund der angedachten Novellierung auch bei Verhängung einer Geldstrafe von „lediglich“ 360 Tagessätzen zu;

⁶ Dh die Möglichkeit einer Gewährung eines maximal einjährigen Aufschubs bei Entrichtung einer 360 (statt aktuell 180) Tagessätzen nicht übersteigenden Strafe bzw eines längstens zweijährigen Aufschubs bei Entrichtung einer 360 (statt aktuell 180) Tagessätzen übersteigenden Strafe.

⁷ Zur Problematik, dass des Öfteren deutlich weniger Zeit als die vom Gesetz vorgesehenen Maximalfristen für den Zahlungsaufschub zur Verfügung stehen, siehe schon die Stellungnahme des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 14.4.2015 zum gegenständlichen Gesetzgebungsprojekt (52/SN-98/ME 25. GP 4). Bei einer derartigen Verkürzung der maximalen Zeitspanne für den Zahlungsaufschub würde die Situation entsprechend prekärer.

aufgrund der geltenden Rechtslage würde in diesem Fall eine monatliche Rate bloß 60 Euro betragen.

Insbesondere in Hinblick auf den in § 409a Abs 4 StPO normierten Terminverlust besteht jedoch die Gefahr, dass vermehrt Fälle von Zahlungsunfähigkeit – und damit der Notwendigkeit des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen – auftreten werden.

Dadurch würde jedoch das (in den Erläuterungen)⁸ erklärte Ziel der Vermeidung kurzer Freiheitsstrafen zugunsten der Verhängung von Geldstrafen konterkariert. Darüber hinaus käme es durch das zu erwartende Ansteigen von Ersatzfreiheitsstrafen wohl noch häufiger als bisher dazu, dass Personen, bei denen zur Bestrafung noch mit einer Geldstrafe das Auslangen gefunden werden kann, diese jedoch zu bezahlen außerstande sind und daher der Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe notwendig wird, gegenüber jenen Personen schlechter gestellt werden, bei denen von vornherein die Verhängung einer Freiheitsstrafe tat- und schuldangemessen ist, deren Vollzug jedoch bedingt nachgesehen wird.

Aufgrund dieser Ausführungen erlaube ich mir vorzuschlagen, den Gerichten bei der Gewährung von Zahlungsaufschüben eine größere Flexibilität zuzugestehen als dies der aktuelle Entwurf zur Änderung des § 409a Abs 2 StPO vorsieht. Dies könnte etwa dadurch erreicht werden, dass die Höchstfrist für die Ratenzahlung generell ausgedehnt wird oder aber zumindest die Möglichkeit eingeräumt wird, in (begründeten) Ausnahmefällen (zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen) einen über die derzeit angedachten Fristen des § 409a Abs 2 StPO hinausgehenden Zahlungsaufschub zu gewähren. Auch mit der schon in der Stellungnahme von *Venier*⁹ angeregten Möglichkeit, die bedingte Nachsicht von Geldstrafen iS des § 43 StGB (bis zur vollen Höhe) wiedereinzuführen, könnte dem drohenden Anstieg des Vollzugs von Ersatzfreiheitsstrafen entgegengewirkt werden. Dies vermag allerdings nur in jenen Fällen Abhilfe zu schaffen, in denen nicht die Verhängung einer unbedingten Geldstrafe aus spezial- oder generalpräventiven Gründen erforderlich ist (vgl § 43a Abs 1 iVm § 43 Abs 1 StGB).

⁸ 98/ME 25. GP Erläut 10.

⁹ Vgl *Venier*, Stellungnahme zum Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 2015 vom 20.4.2015 (38/SN-98/ME 25. GP 4).

Anzumerken ist an dieser Stelle, dass mit diesem Vorschlag keinesfalls dafür plädiert werden soll, das mit Geldstrafen - *bewusst* – verbundene Übel und eine von den verurteilten Personen als Strafe hinzunehmende Einschränkung ihrer Lebensführung¹⁰ über die Maßen abzumildern und somit Geldstrafen „angenehmer“ oder „verträglicher“ zu gestalten. Auch wird die Entscheidung, bestimmte Strafdrohungen (im Verhältnis zu Strafdrohungen für andere Taten) zu erhöhen, nicht dem Grunde nach infrage gestellt. Die hier vorgeschlagene Überarbeitung des Entwurfes zur Änderung des § 409a StPO soll vielmehr dazu beitragen, dass die Verhängung einer (hohen) Geldstrafe nicht dazu führt, dass einzelnen Personen bloß ein *deutlich* unter dem Existenzminimum liegender Betrag zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung steht und sie damit regelmäßig dem Vollzug einer Ersatzfreiheitsstrafe (und allfälliger damit einhergehender schädlicher Auswirkungen wie Arbeitsplatzverlust anstatt der erwünschten Resozialisierung) nicht entgehen können. Dies würde gerade das Eintreten von jenen unerwünschten Situationen begünstigen, die das geplante Strafrechtsänderungsgesetz 2015 einzudämmen versucht.

¹⁰ Vgl zur Zielsetzung des Systems der Tagessatzstrafen stellvertretend statt vieler *Lässig* in WK² StGB § 19 Rz 8 aE (Stand September 2010, rdb.at).